

Gemeinnützigkeitssatzung

Die Stadt Ludwigsburg erlässt zum Betrieb eines Theaters die in der Anlage beigefügte Gemeinnützigkeitssatzung.

Satzung

über die Gemeinnützigkeit für den Betrieb eines Theaters

erlassen:

§ 1

Die Stadt Ludwigsburg verfolgt mit seinem Theater ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Theater dient der Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Theaters, das als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt wird.

§ 2

Das Theater ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ludwigsburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Theaters.

Die Stadt Ludwigsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Das Theater darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Begründung:

Die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH unterstützt das anlässlich des 300-jährigen Stadtjubiläums geplante Musiktheaterprojekt –Fürsten, Bürger und Soldaten-.

Im Bewilligungsbescheid fordert die Landesstiftung, da durch den Kartenverkauf für diese Veranstaltung nach § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes ein Betrieb gewerblicher Art entsteht, eine Satzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung die Gemeinnützigkeit zu beschließen und eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Das Finanzamt Ludwigsburg teilt die Auffassung der Landesstiftung.

Auf eine entsprechende Anfrage teilt das Finanzamt mit, dass eine finanzielle Förderung des Projekts nur dann unschädlich ist, wenn der Betrieb gewerblicher Art die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und somit den formellen Status einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft erfüllt.

Dazu gehört neben der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach §§ 51 bis 67 AO (Betrieb eines Theaters) auch eine entsprechende Satzung.